ZBB 2008, 123

StGB §§ 263, 263a

Wahlweise Verurteilung wegen Betrugs oder Computerbetrugs bei gefälschten Überweisungen

BGH, Beschl. v. 12.02.2008 - 4 StR 623/07 (LG Rostock), ZIP 2008, 451

Amtlicher Leitsatz:

Der Täter, der sich unbefugt Gelder von fremden Konten verschafft, indem er Überweisungsträger der betreffenden Konten fälscht, erfüllt – wenn die Überweisungsträger nur in automatisierter Weise auf ihre Echtheit überprüft werden – den Tatbestand des Computerbetruges. Lässt sich der Ablauf der Überweisung bei der bezogenen Bank nicht mehr aufklären, kommt regelmäßig eine wahlweise Verurteilung wegen Betruges oder Computerbetruges in Betracht.